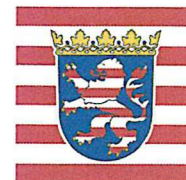




**Wesentliche, bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen  
aus der frühzeitigen Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öf-  
fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB**



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt

Stadt Viernheim  
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung  
z. H.  
Kettelerstraße 3  
  
68519 Viernheim



Aktenzeichen A III.3 Da 883-2019  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Viernheim  
Bebauungsplan Nr. 295 „Sondergebiet-Wertstoffhof“ und 24. Änderung des  
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

*Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).*

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

- V00390-2019-s1

---

**Von:**

**An:**

**Datum:** Donnerstag, 11. Juli 2019 14:43

**Betreff:** V00390-2019-s1

**Anlagen:** 00390-2019-s1.pdf; V 390-2019.pdf; Aushubüberwachung.pdf;  
Merkblatt\_AllgBestimmungen\_für\_die\_Kampfmittelräumung\_in\_Hessen.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst

---

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

E-Mail: [kmrd@rpda.hessen.de](mailto:kmrd@rpda.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Amt für Stadtentwicklung  
und Umweltplanung  
Kettelstr. 3  
68519 Viernheim

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
V 390-2019

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de  
Datum: 11.07.2019

### Viernheim, Außerhalb 9 (ehem. Hausmülldeponie) Bebauungsplan Nr. 295 "SO-Wertstoffhof" und 24. Änderung Flächennutzungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen von ehemaligen Flak-Stellungen befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

#### Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

#### Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



***Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.***

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

**Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





# Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald  
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden  
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

## 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachtes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).



## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusen" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.



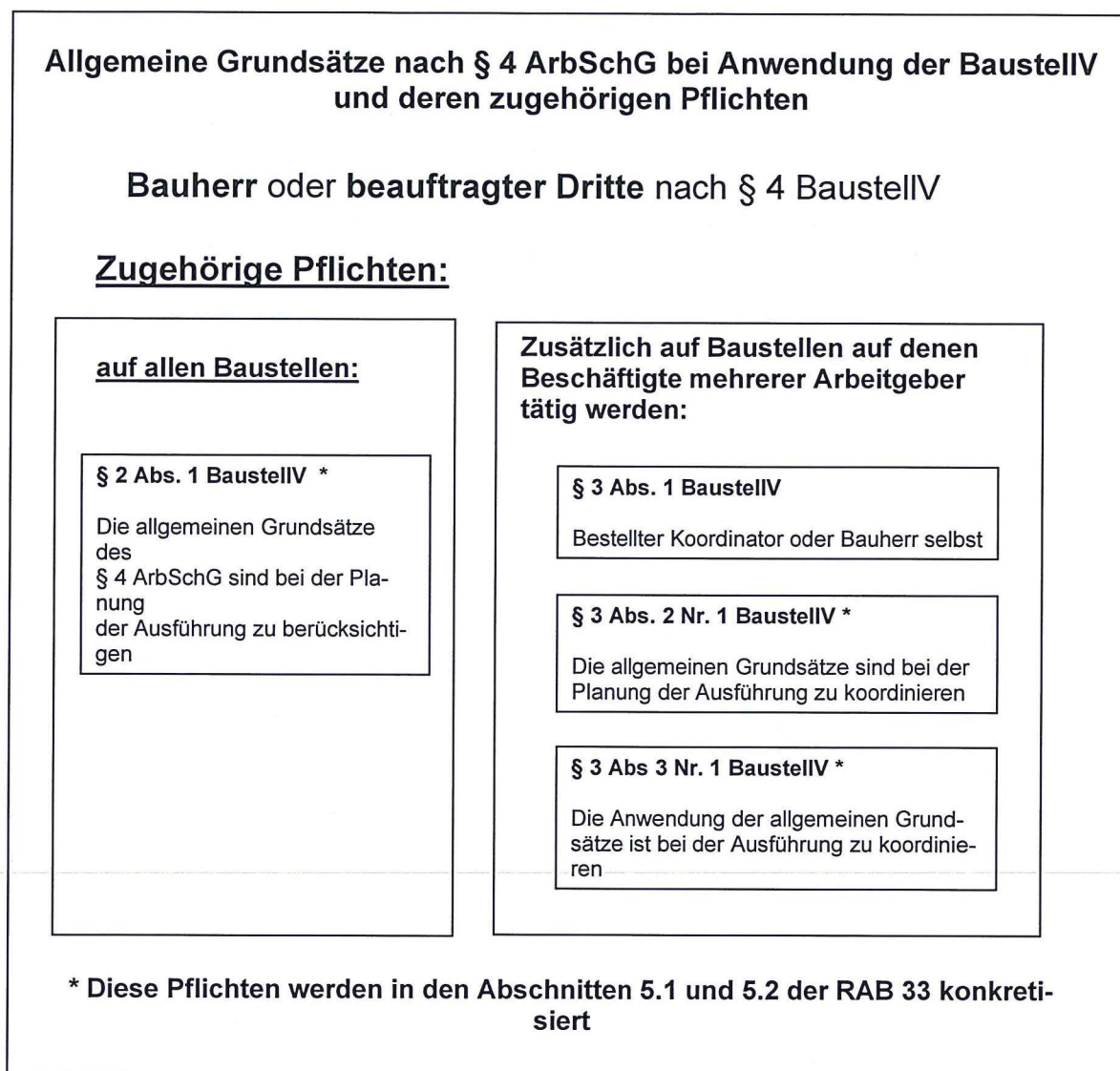


Abb. 3

### 3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung" des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren !).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

**Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.**

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel-einzel-funde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR



**3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig vertorbbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekttempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen





Aufeinandertreffen von entgegenkommenden LKW oder auch von LKW und privaten PKW (evtl. in Warteschlange) in der Erschließungsstraße nicht vollständig ausgeschlossen werden könnte, z.B. bei unvorhersehbaren Verzögerungen oder je nach Tageszeit/Wochentag.

4. Wir regen bezüglich der Immissionen (Kapitel 3.8) an, bei der Aufstellung des Bebauungsplans die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB).
5. Für die frühzeitige Beteiligung wurde für die o.g. Bauleitplanverfahren eine gemeinsame Begründung mit Umweltbericht erstellt. Wir bitten, den Plänen im weiteren Verfahren jeweils eine eigenständige, der Planungsebene entsprechende Begründung mit Umweltbericht beizufügen.
6. In der Legende zur 25. Änderung des FNP ist der Eintrag „Landschaftsschutzgebiet“ aufgeführt. Dieser wird in der Zeichnung nicht dargestellt. Wir bitten um Prüfung.
7. Ferner wird als Bestand abgebildet ein Flächennutzungsplan, der nicht dem rechtsverbindlichen Plan entspricht, sondern als „zeichnerische Zusammenführung der rechtswirksamen 2. und 3. Änderung“ bezeichnet wird. Maßgeblich ist jedoch der derzeit rechtsgültige FNP für diesen Bereich. Wir bitten daher, hier die korrekte Darstellung einzufügen.

## **Untere Naturschutzbehörde**

### Artenschutz

1. Die Erstellung einer Artenschutzprüfung steht lt. Umweltbericht noch aus.

### Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich)

2. Für den Bereich des Wertstoffhofes wurde lt. Unterlagen im Sommer 2018 seitens des RP eine Genehmigung erteilt. Die mit der Genehmigung verbundene Aufgabe der Rekultivierungsverpflichtung ist lt. Planunterlagen mit einer Kompensation verbunden, die über die HLG/Ökoagentur im Kreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen des Projektes „Ried und Sand“ verwirklicht wurde.

Diesbezüglich sollte im Umweltbericht richtiggestellt werden, dass der Ausgleich im Rahmen der durch den RP erteilten Genehmigung 2018 nicht über eine „Ersatzzahlung“ erfolgt ist, sondern durch eine von der HLG/Ökoagentur realisierte Maßnahme (Projekt „Ried und Sand“). Für die durch die HLG erbrachte Leistung hat die Stadt einen entsprechenden Geldbetrag an die HLG abgetreten (Hinweis: über die Höhe des Geldbetrags finden sich in den Unterlagen unterschiedliche Angaben).

3. Mit dem Aufstellen des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weiteren Genehmigungsschritte erfolgen. Beim Aufstellen eines B-Plans besteht das Erfordernis, den Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Dieses Erfordernis ist auch im vorliegenden Fall – trotz der o. g. Genehmigung – gegeben. Wir regen daher an, im Umweltbericht bzw. in der Begründung den notwendigen Ausgleichsbedarf nachvollziehbar darzulegen. Der Ausgleich (Fläche und Maßnahme) ist in den Planunterlagen zu benennen und gemäß den in § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB genannten Möglichkeiten rechtlich zu sichern. Wir regen an, die Art der rechtlichen Sicherung des Ausgleichs in den Planunterlagen darzulegen.
4. Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs ist die Darlegung des Bestandes. Diesbezüglich bitten wir, im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen, von welchem Zustand bei der Bewertung des Bestandes ausgegangen wird.
5. Wir bitten darzulegen, ob mit der Planung weitere Eingriffe einhergehen, die nicht von der im Jahr 2018 erteilten Genehmigung abgedeckt sind. Sollte dies der Fall sein, ist der entsprechende Ausgleichsbedarf nachvollziehbar zu ermitteln und darzulegen.
6. Wir bitten, Karten zum Umweltbericht (Bestand, Entwicklung) maßstabsgerecht verfügbar zu machen.

## Redaktioneller Hinweis

Der Verweis (S. 13) auf den Umweltbericht („Kapitel 10“) bedarf einer Korrektur.

## **Untere Wasserbehörde**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Altstandortes. Es ist daher noch zu prüfen, inwieweit überhaupt eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde besteht. Eine diesbezügliche Stellungnahme wird daher nachgereicht.

## **Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz**

Im Planungsgebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wertstoffhof geschaffen werden.

### Landwirtschaft/Feldflur

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden Interessen des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur nicht betroffen. Darum werden dazu keine Anregungen/Bedenken vorgetragen.

### Raumentwicklung

Von Seiten der Raumentwicklung weisen wir auf die regionale Zielsetzung hin. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

### Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

### Dorf- und Regionalentwicklung

Belange der Dorf- und Regionalentwicklung werden nicht berührt, daher werden keine Anregungen/Bedenken vorgetragen.

## **Gefahrenabwehr – Brandschutz**

Für den Wertstoffhof ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h erforderlich. Die Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Nach Berücksichtigung aller Löschwasserentnahmemöglichkeiten (Oberflächengewässer, Brunnen, usw.) ist der darüber hinaus erforderliche Löschwasserbedarf aus dem Trinkwassernetz sicherzustellen.

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten, sowie Bewegungsflächen müssen vorhanden sein. Hierbei ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ zu Grunde zu legen.

## **Straßenverkehrsbehörde**

Bei der Erweiterung des im Betreff genannten Bebauungsplan handelt es sich um keine klassifizierte Straße, unsere Zuständigkeit ist nicht gegeben. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Erschließungsweg verbreitert werden müsste. Ein Fahrzeug darf gemäß StVZO 2,55 m breit sein (ohne Spiegel). Verdoppelt man diesen Wert, wird klar, dass der vorhandene Weg im Begegnungsverkehr nicht ausreichend ist.

Keine Beachtung unter Kapitel 3.3 Erschließung findet der Spaziergänger, der in der Regel in dem Bereich auch anzutreffen ist.



Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat  
der Stadt Viernheim  
Kettelerstraße 3  
68519 Viernheim

Unser Zeichen: **Az. III 31.2 - 61 d 02/01 - 108 -**  
Ihr Schreiben vom 7. Juni 2019  
Ihre Ansprechpartnerin:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Datum: 3. Juli 2019

**Baugesetzbuch (BauGB) § 4 Abs. 1**  
**Bauleitplanung der Stadt Viernheim**  
**Bebauungsplanentwurf Nr. 295 „SO Wertstoffhof“ und gleichnamige 25. FNP-Änd.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Geltungsbereich ist im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ festgelegt.

Grundsätzlich hat unter Hinweis auf Ziel 3.4.1-3 die bauleitplanerische Ausweisung u. a. von Sonderbauflächen in den ausgewiesenen „Vorranggebieten Siedlung“ stattzufinden. Angesichts der untergeordneten Größenordnung von knapp 1 ha und da es sich um eine Bestandserweiterung am ehemaligen Deponiestandort im Verbund mit der Kompostieranlage (mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 460 m<sup>2</sup>) handelt, stelle ich meine Bedenken gegen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „SO Wertstoffhof“ zurück.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** nehme ich zu dem Bebauungsplan Nr. 295 „SO-Wertstoffhof“ mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Wertstoffhof“ überlagert kein ausgewiesenes oder geplantes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet. Für den Wertstoffhof liegt eine Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 28.06.2018 vor. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 16.05.2018 dieser Genehmigung liegt der Bauleitplanung zugrunde. Das naturschutzrechtliche Defizit für die

Regierungspräsidium Darmstadt  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Hilpertstraße

Eingriffe im Zusammenhang mit dem Wertstoffhof zum Ausgleich für die entfallene Rekultivierung wurde über die HLG aus dem Ökokonto „Ried und Sand“ bereits ausgeglichen. Durch das Bauleitplanverfahren soll nun die weitere Nutzung geregelt werden. Inwieweit der Bebauungsplan den LBP Stand 16.05.2018 zeichnerisch umsetzt bzw. Nutzungen darüber hinaus festsetzt, kann zurzeit nicht abschließend beurteilt werden, da diese Inhalte erst zum Entwurf ergänzt werden (vgl. S. 16). Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße.

Aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich zu dem o. a. Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

#### Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Mannheim Käfertal und grenzt unmittelbar an die Zone III A an. Die entsprechende Verordnung vom 25.05.2009 (StAnz. 28/2009 S. 1537) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Ich bitte Sie, die Angaben im Textteil und der Begründung des Bebauungsplans zu konkretisieren.

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten. Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

#### Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

#### **1. Nachsorgender Bodenschutz**

Die Altablagerung Oberlücke 431.020.000-000.004 Vorgang -3221- liegt nördlich der Fläche für den Wertstoffhof auf dem Flurstück 392/2.

Die geplanten Änderungen an der jetzigen Kompostierungsanlage zu dem geplanten Wertstoffhof beeinflussen die Altablagerung nicht.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.



Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

## **2. Vorsorgender Bodenschutz**

Der Plangeltungsbereich ist bereits überwiegend durch die bisherige Nutzung anthropogen geprägt.

### Abfall

Zu dem o. g. Verfahren werden für den Aufgabenbereich Abfallwirtschaft – Anlagen **keine** grundsätzlichen Bedenken vorgetragen und Einwände geltend gemacht.

In den Unterlagen - Teil B, Umweltbericht vom 20.02.2019 wird auf Seite 8 aufgeführt: **2. Im Rahmen der BImSch-Genehmigung durchgeführte Maßnahmen** sowie im Punkt 6. - Zusammenfassung -, dass die bisher vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, IV/DA 42.2, erteilten Genehmigungen auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergangen seien. Dies ist nicht korrekt, alle Genehmigungen basieren auf Abfallrecht, da das Betriebsgelände sich auf planfestgestelltem Deponiegelände befindet. So wurde auch für die Neuerrichtung und den Betrieb des Wertstoffhofs auf der Kompostierungsanlage und für die Erweiterung der Inputmenge der Pflanzenabfallkompostierungsanlage in 2018 das Genehmigungsverfahren nach **§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** geführt. In der Änderungsgenehmigung vom 28. Juni 2018 wird im Tenor ausdrücklich festgehalten, dass die Leistungsgrenzen des Wertstoffhofs (zwischenzeitliche Lagerung von 46 t ngA und 23 t gA) die Mengenschwelle der Nr. 8.12.2 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV **unterschreiten**.

Aus Sicht der Dezernate Oberflächengewässer, Abwasser und Immissionsschutz bestehen gegen den Bebauungsplan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzer, Tel. 06151-125714, schriftliche Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag